

Leitfaden für Leistungsrichter und Hundeführer auf jagdlichen Prüfungen des VJB e.V.

Ausgabe vom 1. März 2009

Dieser Leitfaden soll eine Hilfe für die Leistungsrichter und die Führer der Hunde sein, um dem hohen Standard und den Anforderungen der Prüfungsordnung gerecht zu werden und um Unklarheiten oder nicht in der Prüfungsordnung erwähnte Details bezüglich Kompetenz, Vorbereitung, Ausführung und Beurteilung der Arbeiten verbindlich zu klären. Einen Ersatz für mangelnde Charaktereigenschaften auf beiden Seiten kann auch dieser Leitfaden nicht bieten.

Grundlage und Bestandteil dieses Leitfadens sind in der jeweils gültigen Fassung:

- 1. Die Prüfungsordnung für Bracken**
- 2. Die Verbandsschweißprüfungsordnung (VSwPO) des JGHV e.V.**
- 3. Die Verbandsstöberprüfung des JGHV**
- 4. Die Ordnung für Verbandsfährtenhundprüfungen (VFSP) des JGHV e.V.**
- 5. Die Verbandsrichterordnung des JGHV e.V.**

Jeder Leistungsrichter muss im Besitz dieser Ordnungen sein und diese auch kennen und verstehen!

Jeder Führer sollte zur Anlagenprüfung mindestens die Prüfungsordnung für Bracken und für die GP auch die PO des Verbandes besitzen und kennen. Die PO für Bracken kann vom Richter- und Prüfungsobmann des VJB bezogen oder im Internet (www.jagd-beagle.de) heruntergeladen werden.

Grundsätzliches zur Tätigkeit des Leistungsrichters

- 1. der Richter trägt die Verantwortung**
 - für den einzelnen Hund, seine Zucht, seine Nachkommen
 - für die Rasse und die Qualität. Fehler werden vererbt!
 - für die Ehrlichkeit und die Seriosität des Jagdhundwesens
 - Beispiele: Laut/Schussfestigkeit, sowohl Verschweigen als auch Hinzudichten sind gleich gefährlich
- 2. Das Verhalten des Richters**
 - Das Verhalten muss der Verantwortung entsprechen
 - nach Außen gegenüber Pächtern, Revierinhabern und Corona: seriös, glaubhaft und konsequent
 - nach Innen,- Mitrichter, RA, Führer: fachgerecht, sicher, freundlich und menschlich mit sachlicher Distanz auch zu Freunden. Objektives Verhalten , unabhängig von Leistung und Person
 - Besserwisser, „Laberärsche“ und „Zur-Sau-Macher“ disqualifizieren sich ebenso wie „Seilschaften“ und Kumpanei.
- 3. Das Werkzeug des Richters**
 - Beine
 - Augen
 - Sprache – Block und Stift
 - Die Prüfungsordnungen – und wenn notwendig die Brille

4. Die Systematik des Richtens

- **Das genaue Beobachten** von Hund, Führer, Umwelt, andere Tiere (z.B.Hase), Wind, Boden, Bewuchs, Temperatur. Das erfordert:
 - die Nähe zum Hund- so nah, dass er nicht gestört wird, dass man aber auch das Verhalten möglichst lückenlos beobachten kann.
 - Konzentration des Richters auf seine Tätigkeit. Ablenkung durch lauthales Erzählen von Jagdabenteuern und Witzen fördert die Konzentration nicht und stört dazu den Führer.
 - Nicht selbst Gesehenes erfragen bei den Richterkollegen und den eigenen Beobachtungen hinzufügen. Widersprüche in der Beobachtung klären.
- **Das Beobachtete in Worte umsetzen**
 - Das genaue Beschreiben des Gesehenen – ohne Wertung – ohne Kritik sondern sachlich korrekt mit möglichst vielen exakten Daten (Zeit/ Länge/ Entfernung)
 - Dieses Beschreiben soll geübt werden beim Verfassen der Richter-Anwärter Berichte
 - Das exakte und zeitnahe Beschreiben wird notwendig im Prüfungsbetrieb beim von uns praktizierten offenen Richten. Der RO erklärt den Führern und evtl. der Corona das Gesehene –ohne schon eine endgültige Wertung in Noten und Zahlen vorzunehmen.
- **Die Beschreibung in Zahlen -Noten und Punkte umsetzen**
 - Dies geschieht mit Hilfe der Prüfungsordnung, die man entweder genau kennen muss oder besser immer dabei haben muss.
 - Die Prüfungsordnung enthält in der Regel genaue Beschreibungen des erwünschten, des unerwünschten, des geforderten oder des fehlerhaften Verhaltens des Hundes oder des Gespannes. Ebenso wird der Grad der Abweichung dort genau beschrieben und gewichtet.
 - Die Vergabe von Zahlen als Note oder Punkte ist also kein „Aus dem Ärmel Schütteln“ sondern das exakte Vergleichen von beschriebenem Verhalten in der PO und im Richterbericht. Wenn die Beschreibung nicht genau übereinstimmt, ist die der Beschreibung am nächsten kommende Variante zur Hilfe zu nehmen.

Ein so erarbeitetes Richterurteil ist begründbar gegenüber dem Führer und der Corona und hält auch einem ggf. Einspruch stand. Wichtig ist jedoch, dass der Führer versteht, warum die Richter diese Beurteilung abgegeben haben und durch welche Beobachtung sie zu diesem Urteil gekommen sind. **Das Richten von Hunden ist also in erster Linie ein Handwerk, das solide und ordentlich betrieben werden muss,** um Hunden und Führer und auch der Rasse gerecht zu werden. Prüfungsbeobachter wäre eine viel passendere Bezeichnung für einen Leistungsrichter.

Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Beteiligten

Prüfungsleiter/Prüfungsleiterin (PL)

Der Prüfungsleiter ist der Vertreter des ausrichtenden Vereins.
Seine Aufgaben:

- Koordination der Kontakte Forst, Waldbesitzer, Pächter bezüglich der Prüfung
- Kontakt bzw. Anmeldung bei den zuständigen Behörden wenn erforderlich
- Entscheidung über die Eignung bestimmter Flächen oder Revierteile für die Prüfung oder Prüfungsteile (z.B. Stöbern – Schweiß - Schleppe)

[Die vorhergehenden Aufgaben kann der PL an einen anderen fachkundigen Jäger vor Ort abtreten, bleibt aber nach außen und dem Verein gegenüber verantwortlich.]

- Verantwortliche Koordination und Organisation der Prüfungsvorbereitung
- Einladung und Einteilung der Richter für das Legen der Schweißfährten
- Begrüßung und Erklärung der Prüfung für Führer, Richter und Corona sowie
- Vorstellung der Parteien (Richter, Führer und Hunde) und Gastgeber
- Überprüfung der Anmeldungen, ggf. Zahlungen, Jagdscheine, Impfzeugnisse und Einsammeln der Ahnentafeln.
- Einteilung der Richtergruppen und Zuteilung der Führer zu den Gruppen (ggf. Auslosung).
- Benennung der Richterobleute (wenn nicht bereits im Vorfeld durch den Verein geschehen)
- Verteilung der Richterbücher an die Richterobleute bzw. Richter
- Abhaltung der Richterbesprechungen.
Richterbesprechungen dienen
 - a) der gleichartigen Vorbereitung und Durchführung der Prüfung für alle Kandidaten und
 - b) der gleichen, gerechten Beurteilung aller Gespanne unter Berücksichtigung aller Umstände (siehe Checkliste)
- Überprüfung der Durchführung durch Beobachtung in den Gruppen vor Ort und dadurch bedingt ggf. Eingreifen in den Prüfungsverlauf (nur bei mehreren Gruppen)
- Lösung von plötzlich auftretenden organisatorischen oder sachlichen Problemen
- Ansprechpartner für Einsprüche gem. Einspruchsordnung
- Leitung der Abschlussbesprechung der Richter und Verkündung der Urteile bzw. Noten
- Bezahlung der Richter und Abrechnung mit dem Verein (Schatzmeister)
- Übermittlung der Ergebnisse an die entsprechenden Stellen des Vereins (Zuchtleiter, Zeitung)
- Eintragung der Ergebnisse in die AT. Diese müssen enthalten: Name, Ort, Art der Prüfung, Ergebnis, Unterschrift PL und Vereinsstempel.
- Zusätzlich bei Verbandsprüfungen: Ausschreibung mindestens 8 Wochen vor der Prüfung im Verbandsorgan des JGHV und Anmeldung beim Stammbuchführer. Bericht über Prüfung innerhalb von 3 Wochen an den Stammbuchführer und das Verbandsorgan. Meldung mit Formblättern des JGHV.

Richterobmann /Richterobfrau (RO)

Der Richterobmann leitet eine Prüfungsgruppe in Bezug auf Durchführung und Beurteilung der Arbeiten selbständig.

Seine Aufgaben:

- Kontrolle der Identität der Hunde in seiner Gruppe (Tät-Nr. Chip)
- Besprechung der Durchführung der einzelnen Fächer mit seiner Richtergruppe. Absprachen über das Verhalten der Richter bei der Arbeit
- Erklärung gegenüber den Führern über Ablauf und geforderte Leistung.
- Beruhigung der Führer und Hinweise auf deren Möglichkeiten, während der Arbeiten einzuwirken.
- Auskünfte, Hinweise, erlaubte Hilfen, Abrufe (Schweiß) ,Wiederholungsanweisungen (Stöbern) oder Abbrüche während der Arbeiten
- Der Richterobmann bespricht sich nach jeder oder spätestens, wenn es die Umstände nicht anders zulassen, nach einigen Arbeiten mit seinen Richterkollegen /Kolleginnen, um die Beobachtungen auszutauschen. Hierbei sind immer zuerst die Richteranwälter zu hören.
- Beim von uns praktizierten offenen Richten trägt die Richterobmann (und nur dieser) zu geeigneten Zeitpunkten den Führern den Zwischenstand der Beobachtungen und der wahrgenommenen Leistungen vor, ohne bereits eine endgültige Notengebung vorwegzunehmen, die einer endgültigen Richterbesprechung vorbehalten bleibt
- Er ist verantwortlich für die Chancengleichheit aller Prüflinge und beendet den Prüfungsablauf seiner Gruppe entweder, wenn alle Prüflinge ihre Arbeiten positiv erledigt haben, oder wenn bei Ausschöpfung der Möglichkeiten kein Erfolg mehr zu erwarten ist, oder wenn der Zeitrahmen zum Abbruch zwingt.
- Er leitet die abschließende Besprechung seiner Gruppenrichter über die Beurteilung aller Fächer eines jeden Prüflings. Entscheidungen in der Gruppe werden mit Mehrheit getroffen. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des RO.
- Er übermittelt die Ergebnisse an den Prüfungsleiter (ggf. mit erklärendem Kommentar), der zusammen mit den Richteroberleuten die Sortierung der Rangfolge vornimmt.
- In der Regel ist er am Ausfüllen der Zeugnisse seiner Gruppe beteiligt.
- Auf Aufforderung durch den PL gibt der RO zum Abschluss für Führer, Corona und Richter einen kurzen Abriss des Prüfungsgeschehens in seiner Gruppe mit Hervorhebung besonderer Leistungen oder Vorkommnisse. Dabei ist auch auf die einzelnen Arbeiten der Hunde, ihre Stärken und Schwächen einzugehen.

Bei Verbandsprüfungen muss der RO innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bericht über alle in der Gruppe geprüften Hunde an den PL schicken.

Bei kleinen Prüfungen nur mit einer Gruppe kann der Verein die Funktionen des PL und des RO in einer Person zusammenlegen. Bei Prüfungen mit zwei Gruppen kann auch der Richterobmann einer Gruppe beauftragt werden, gleichzeitig die Funktion der PL zu übernehmen. In jedem Fall aber müssen alle oben erwähnten Aufgaben sorgfältig wahrgenommen werden.

Richter/Richterinnen

Die Leistungsrichter, die für eine Prüfung eingesetzt werden, sind zusammen mit dem RO für einen korrekten Ablauf und eine möglichst gerechte Beurteilung der Arbeiten verantwortlich. Ihre Aufgaben :

- Perfekte Kenntnis der PO und möglichst genaue Beobachtung aller vorkommenden Arbeiten (PO muss in der Tasche sein!!!)
- Der Richter muss immer die richtige Nähe zum arbeitenden Hund haben, um sein Verhalten genau zu beobachten und die notwendige Entfernung, um das Gespann nicht bei der Arbeit zu stören oder zu verunsichern.
- Er muss in der Lage sein, das Beobachtete zu behalten, evtl. schriftlich in Notizen festzuhalten und seinen Richterkollegen und dem RO korrekt zu berichten. Er berichtet ausschließlich seinen Richterkollegen und dem RO.
- Er muss in der Lage sein, das Beobachtete mit den in der PO vorgegebenen Beschreibungen der Arbeiten zu vergleichen und zuzuordnen.
- Er arbeitet in allen Belangen dem RO zu und ist an die Anordnungen des RO und des PL gebunden.
- Eigene, in das Prüfungsgeschehen eingreifende Handlungen, sind vorher mit dem RO abzusprechen (z.B. Ansetzen bei der Hasenspur, bei der Schleppe oder beim Stöbern).
- Der Richter hat dem Prüfling gegenüber eigene Bewertungen, Meinungen, Kommentare absolut nicht abzugeben. Seine einzige Berichtsstelle ist der RO!
- Der Richter hat sein Richterbuch auszufüllen und auf Verlangen dem RO am Ende der Prüfung auszuhändigen.
- Der Richter muss seine Benotungsvorschläge begründen können.

Richteranwälter/ Richteranwälterinnen (RA)

Zusätzlich zur notwendigen Anzahl an Richtern können auf den Prüfungen RA zur Ausbildung eingesetzt werden. Was die Aufgaben und Pflichten betrifft, gilt das Gleiche wie für die Richter.

Darüber hinaus gilt:

- Richteranwälter werden bei der Berichterstattung während der Prüfung immer als erste um ihren Eindruck gebeten.
- Richteranwälter müssen in Absprache mit dem RO einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsgeschehen abgeben.
- Ansonsten gilt die Ausbildungsordnung des Verbandes.

Hundeführer/ Hundeführerinnen

Ebenso wie die Richter haben die Hundeführer Rechte und Pflichten, um eine vom Verein organisierte Prüfung für alle Seiten korrekt ablaufen zu lassen. Die Prüfungsordnungen beinhalten diese Rechte und Pflichten.

Hier eine kleine Auswahl wichtiger Punkte:

- Die Führer dürfen keine kranken Hunde zur Prüfung bringen und müssen alle Veränderungen oder Absagen zeitig mit dem PL absprechen. Heiße Hündinnen dürfen nur nach Rücksprache mit dem PL eingesetzt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass kein anderer Hund beeinträchtigt wird.
- Sie sind dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Papiere, wie Ahnentafel, Impfpass, Jagdschein und Zahlungsnachweis vorhanden sind und dem PL vorgelegt bzw. ausgehändigt werden.
- Führer müssen die PO kennen und dürfen nur mit einem ausreichend vorbereiteten Hund zur Prüfung kommen. Einarbeitung während der Prüfung (insbesondere beim Spurlaut) ist nicht akzeptabel und vermindert die Chancen aller Prüflinge.
- Während der Prüfung haben die Führer sich entsprechend den Anweisungen der Richter zu verhalten. Eigenmächtiges Handeln – mit oder ohne gewollte Vorteilsnahme für den eigenen Hund - zieht eine Abmahnung nach sich oder beendet die Prüfung für dieses Gespann. Die so zustande gekommene Leistung wird nicht bewertet. (Beispiele: eigenmächtiges Ansetzen bei AP oder Stöbern oder Hereinholen ohne Aufforderung. Mitgehen beim Stöbern ohne Aufforderung)
- Jeder irgendwie geartete Täuschungsversuch wird durch Ausschluss von der Weiterprüfung geahndet.
- Der Hundeführer hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt der Prüfung den PL oder den RO zu Ausführung, Ablauf und erwarteter Arbeit Fragen zu stellen.
- Er hat weiter das Recht, sowohl bei Zwischenberichten als auch beim Schlussbericht Fragen zu der Arbeit seines Hundes zu stellen. Die Begründung einer Beurteilung muss selbstverständlich sein.
- Insbesondere bei der Schweißprüfung hat der Führer auf der Fährte fast alle Freiheiten, um das zu tun, was unter jagdlichen Gegebenheiten zum Erfolg führen kann. Er kann zurücknehmen, Pausen machen, den Hund (und sich selbst) tränken und beruhigen, er kann versuchen, umschlagen, zurückgreifen. Er kann Schweiß markieren und wenn er den angesagt hat, wird er auch wieder dorthin zurück geführt. Wichtig ist jedoch, dass er dem RO immer kurz mitteilt, was er vorhat.
- Der Führer hat gem. der Einspruchsordnung ein Einspruchsrecht, das er unmittelbar nach der Prüfung wahrnehmen kann.
- Er hat ein Recht auf die Rückgabe der korrekt ausgefüllten Dokumente und Zeugnisse sowie auf die ggf. Eintragung in das Zuchtbuch des Vereins.
- Die Fairness gebietet es, dass der Führer die Richter auf bekannte Mängel (Schussempfindlichkeit, mangelhafter Spurlaut) hinweist, bzw. diese zumindest akzeptiert und nicht auf ein unerwartetes Suchenglück hofft. Damit ist der Rasse nicht gedient!

Formularmäßige Abwicklung einer Prüfung

- Anmeldung zur Prüfung (Formblatt –Führer). Bei der GP sofortige Anweisung der Prüfungsgebühr auf das Vereinskonto. Nenngeld = Reuegeld, d.h. kein Anspruch auf Rückerstattung, wenn der Führer nicht teilnimmt. Zur Prüfungsanmeldung ist der Zahlschein der Prüfungsgebühr vorzulegen.
- Prüfungsbestätigung und Einladung mit Termin, Uhrzeit, Anfahrt (Verein –an Führer)
- Richtereinladung (Verein - an Richter u. Bestätigung durch Richter)
- Vorbereitung Richterbücher, Urkunden, Zeugnisse, Kostenabrechnung , Zusammenfassung Prüfungsergebnisse, Beobachtungsbögen für Stöbern in praktischer Jagdausübung (Verein – an PL)
- Ahnentafel wird vom Führer an den PL abgegeben. Impfpass und Jagdschein werden kontrolliert
- Zahlung wird kontrolliert oder kassiert (Rücksprache PL mit Schatzmeister)
- Richterbücher werden ausgefüllt (während Prüfung) und an den RO abgegeben
- Am Ende der Prüfung werden Zeugnis und Urkunde ausgefüllt und Eintragung in Ahnentafel vorgenommen (PL + RO)
- Zeugnis, Urkunde und Ahnentafel werden dem Führer zurückgegeben. Eine Zeugniskopie geht an den Verein, ebenso Übersicht der Prüfungsergebnisse zur Veröffentlichung auf der HP (PL an Richter- und Prüfungsobmann des VJB)
- Der PL macht die Kostenabrechnung mit den Richtern und schickt diese an den Schatzmeister.
- Richteranwälter schicken ihren Bericht an den RO der Gruppe, in der sie gerichtet haben (binnen 8 Tagen).
- Der Richterobmann bespricht diesen Bericht mit dem RA und schickt ihn, mit seiner Beurteilung versehen (Formblatt JGHV), an den Prüfungs- und Richterobmann des Vereins.

Richterbesprechungen (Checkliste)

1. Richterbesprechung (bei GP oder Schweißprüfung) vor dem Legen der Fährten (PL oder RO)

- Eignung und Einteilung des Geländes mit dem Revierkundigen
- Festlegung Anzahl und Art der Fährten (Schweiß, Fährtenschuh) inkl. Reserve
- Festlegung auf einen gleichartigen Verlauf der Fährten in Bezug auf Dickungsanteil , Haken, Verweiserbrocken, Laub – und Nadelholz
- Einteilung der Schweißmengen für die Gruppen. Es muss identischer Schweiß für alle Fährten benutzt werden. Zur Not mischen!
- Festlegung auf Tropfen oder Tupfen
- Angemeldete Fährtenschuh-Arbeiten – Schweiß und Schalen von derselben Art
- Verteilung der Fährten, Anfangs- und End-Zettel (Uhrzeit, Fährtenleger und Art der Fährte aufschreiben)
- Einteilung der Richter zum Legen der Fährte. Der Richter, der die Fährte gelegt hat, muss zwingend bei der Suche dabei sein
- Planung des Weges und evtl. Markierungen für die Wildträger am nächsten Tag.

2. Richterbesprechung am Beginn der Prüfung AP + GP (PL)

- Kontrolle Anwesenheit Führer und Hunde
- Kontrolle Anwesenheit Richter
- Bericht über Vorarbeiten (bei GP) und besondere Vorkommnisse (PL)
- Kurze Vorstellung Revier und Gegebenheiten (PL oder Revierkundiger)
- Einteilung Richter in Gruppen –**keine Hunde aus eigener Zucht!**
- Verteilung der Richterbücher an die Richter
- Benennung der RO (wenn nicht schon im Vorfeld geschehen)
- Absprache Durchführung zu den einzelnen Fächern organisatorisch = Reihenfolge als auch inhaltlich
- Die wichtigsten Kriterien für jedes Fach aus der PO kurz vortragen
- Beurteilungshandhabung zu jedem Fach durchsprechen und bei Unklarheiten verbindlich für diese Prüfung klären, so dass alle Hunde und Gespanne gleich beurteilt werden
- Grundsätzlich Verhalten Richter und Kompetenzen ansprechen und wenn nicht klar, festlegen
- Gastrichter sind mit einer aktuellen PO auszustatten und auf Besonderheiten der PO aufmerksam zu machen
- Richteranwälter auf ihre Aufgaben und insbesondere Aufzeichnungspflicht zur Erstellung des Berichtes hinweisen

3. Richterbesprechung zum Abschluss der Prüfung

- Dient der Abstimmung der Prädikate und Punkte
- Kurze Darstellung der Arbeiten durch die RO
- Begründung der Benotungen
- Vergleich der Arbeitsbeschreibungen zur Vergleichbarkeit der Punkte/Note
- Besprechung von besonderen Vorkommnissen
- Klärung von Zweifelsfällen zwischen den Richtern und den Gruppen
- Festlegung der Noten und Reihenfolge (GP und Schweiß) Suchensieger
- Gemeinsames Ausfüllen und Unterschreiben der Formulare, Prüfungszeugnisse und Ahnentafeln.
- Die Prüfungszeugnisse sind vollständig auszufüllen!!! Auch mit Eintragungen zu Verhaltensweisen, körperlichen Merkmalen (Größe, Gebiss, Augen). Sonstige körperliche Auffälligkeiten sind für den Zuchtleiter zu notieren.

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfungen und der einzelnen Prüfungsteile ist in der PO sehr deutlich beschrieben. Trotzdem sind in der Vergangenheit immer wieder einige Zweifelsfälle oder Unsicherheiten aufgetreten, die hier stichwortartig behandelt werden sollen.

Anlagenprüfung

- Das **Ansetzen der Hunde** erfolgt ausschließlich durch einen Richter in Abstimmung mit dem RO. Eigenmächtiges Ansetzen durch den Hundeführer bringt keine bewertbare Leistung.
- Der Hund darf den **Hasen nicht eräugt haben**. Wenn er durch Rufen oder Lautgeben der anderen Hunde mitbekommen hat, dass da etwas hochgegangen ist, hindert das nicht daran, den Hund anzusetzen. Lediglich das sichtige Jagen soll verhindert werden. Es zählt die Arbeit auf der Spur oder Fährte.
- Wenn ein Hund geschnallt ist, müssen alle anderen **Führer mit ihren Hunden ruhig stehen bleiben** bis der Hund wieder aufgekoppelt ist. Nur die Richter sollen ihre Position so verändern, dass sie möglichst viel von der Arbeit des Hundes sehen oder/und hören.
- **Ein zweiter Hund** darf nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des RO gleichzeitig geschnallt werden. Wenn z.B. das Zurückkommen des ersten Hundes nicht innerhalb der nächsten halben Stunde zu erwarten ist und ein gut zu arbeitender Hase in eine völlig andere Richtung abgeht.
- Wenn ein Hund auf einer Spur/Fährte erfolglos angesetzt war, kann ein zweiter Hund „**unter Vorbehalt**“ auf diese Spur angesetzt werden. „Unter Vorbehalt“ bedeutet: hat der Hund Erfolg, wird dieser ihm zugerechnet. Hat er keinen Erfolg so gilt diese Arbeit nicht als Fehlversuch.
- Es ist in das Ermessen des RO gestellt, **wie viel Chancen er** einem jungen Hund gibt. Das hängt von der Zeit, dem Hasenbesatz und auch von der Gerechtigkeit gegenüber den einzelnen Hunden ab. Mehr als drei Hasen sollten die Ausnahme sein. Ebenso ist darauf zu achten, dass ein Hund, der beim ersten Hasen die Mindestanforderungen zwar erfüllt hat, sich aber noch verbessern kann, ebenfalls einen weiteren Hasen erhält.
- Bei der Prüfung der **Schussfestigkeit** ist exakt nach der PO zu verfahren. Also der Hund muss frei suchen und sich vom Führer entfernen, bevor der erste Schuss abgegeben wird, sodann unbeeindruckt weitersuchen und auch nach dem zweiten Schuss nicht nachhaltig beeindruckt sein. Jedes „versehentliche“ oder absichtliche **Ablegen des Hundes** während des Schusses (weil er das so gelernt hat) ist als bewusster **Täuschungsversuch** anzusehen und mit dem Nichtbestehen der Prüfung zu ahnden. Entfernt sich ein Hund nicht weit genug vom Führer (mindestens 30 m) kann dieses Fach nicht geprüft werden. Nach einer halben Stunde Pause kann ein erneuter Versuch unternommen werden.
- Der Führer darf die **Schüsse nur auf Kommando des RO** abgeben
- Wenn die Richter im Ausnahmefall zu der Ansicht kommen, dass das Problem der fehlenden Schussfestigkeit eher etwas mit dem Führer als mit einer Wesensschwäche des Hundes zu tun hat, kann der RO zur Urteilsfindung einen **Mitrichter** mit dem **Führen des Hundes** während einer erneuten Prüfung der Schussfestigkeit beauftragen.

- Die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsteile ist beliebig durch den RO festzulegen: Mit der Feststellung der Schussfestigkeit gleich früh morgens zu beginnen, hat unter Umständen den Vorteil, dass sich sehr junge Hunde besser von ihrem Führer lösen, es evtl. besser in den Ablauf im Revier passt bzw. man die „mind. 30 Minuten Frist“ gut einhalten kann, in dem man diese Hunde am Ende des Tages noch mal vorstellt. Mit der Hasenspur zu beginnen ist bei vermeintlich schlechtem Besatz oder in der Vorhersage eines sehr heißen Herbsttages ratsam.

Gebrauchs- und Schweißprüfung

- **Laute Jagd oder Stöbern**

Wenn dieses Fach nicht im praktischen Jagdbetrieb geprüft wird, ist darauf zu achten, dass die Hunde möglichst **mit dem Wind** und nicht gegen den Wind angesetzt werden. Es erleichtert - wie bei allen Bracken - die Arbeit mit der tiefen Nase. Die **Hunde werden nach der PO für Bracken grundsätzlich von dem Stand aus geschnallt und der Führer verbleibt** dort. In begründeten Ausnahmefällen kann der RO dem Führer die Erlaubnis geben, einige Schritte mit in die Dickung zu gehen.

Bei der Prüfung **im praktischen Jagdbetrieb** ist auf eine genügend **unterschiedliche Kennzeichnung** (verschiedenfarbige Warnhalsungen) zu achten sowie auf die **Beobachtungszettel** für alle Jagdbeteiligten. Bei der Entscheidung für Stöberparzellen und der **Positionierung der Richter** ist darauf zu achten, dass nicht nur das Finden von Wild und das darauf folgende Verhalten wichtig ist, sondern auch das weiträumige systematische Suchen, das in der Regel erst zum Finden führt. **Die Hunde werden grundsätzlich vom Stand aus geschnallt.**

Nach der PO muss ein Hund spätestens nach 30 Minuten zu seinem Führer zurückkommen wenn er kein Wild gefunden, oder die laute Jagd abgeschlossen hat. Insbesondere der Abschluss der lauten Jagd kann vielfach nicht zweifelsfrei beurteilt werden wenn die Bracke weit aus dem Treiben gejagt hat. Hier gilt der Leitspruch: **„Im Zweifel für den Angeklagten“.**

Der Hund muss selbständig zurückkommen! Eine Bracke, die suchend umherirrt ist nicht brauchbar und kann die Prüfung nicht bestehen. Es spricht nichts dagegen, dass die bei der Prüfung eingesetzten Hunde mit Peilsendern ausgerüstet werden. Sie können den Richtern sogar wertvolle Hinweise liefern wo sich der Hund aufhält und ob er noch Laut gibt. Allerdings darf ein Hund, der nur mit Hilfe des Peilsenders aufgegriffen werden kann, die Prüfung nicht bestehen. Bei Gefahr für Leib und Leben des Hundes (Straßen) geht die Sicherheit des Hundes natürlich vor und der Hundeführer soll so rasch wie möglich seine Bracke abfangen. Das Zurückkommen muss in so einem Fall erneut geprüft werden.

- **Haarwildschleppe**

Die Möglichkeiten der Schleppearbeit sind in der PO ausführlich dargestellt. Der Führer **muss sich vorher entscheiden, ob er am Riemen arbeitet oder seinen Hund apportieren lässt.** Ein Wechsel innerhalb der vorgegebenen 15 Minuten ist nicht möglich. Er darf in dieser Zeit insgesamt dreimal ansetzen, d.h. dreimal am Riemen arbeiten **oder** drei Apportierbefehle geben.

- **Schweißarbeit (sowohl in der GP als auch in den Verbandsprüfungen)**
 - Die **Fährten müssen gleich gelegt sein**. Sowohl der **Schwierigkeitsgrad** des Verlaufes als auch der **verwendete Schweiß muss identisch sein**. Das muss vor dem Legen der Fährten mit dem Revierkundigen abgesprochen sein. Die verwendete Schweißart wird bereits in der Ausschreibung oder Einladung genannt. Keinesfalls kann sich ein Führer eine bestimmte Schweißart wünschen. Ist nicht für alle Fährten genügend Schweiß von einem Stück Wild vorhanden, **muss der Schweiß gleichmäßig gemischt werden. Dabei darf nur Schweiß derselben Wildart verwendet werden**.
 - Bei der Fährte mit dem Fährtenschuh müssen **Schalen und Schweiß von der selben Wildart** sein. Die Fährtenschuhe müssen so beschaffen sein, dass die Fußbekleidung des Fährtenlegers den Boden nicht berührt.
 - Die Anzahl und die Art der **Verweiserbrocken** und der **Wundbetten** müssen auf jeder Fährte einer Prüfung gleich sein. Wenn irgend möglich, sollen alle Fährten einer Gruppe von demselben Richter gelegt werden. Richteranwälter dürfen die Fährte nur im Beisein eines Richters legen. Die Fährten sollen **gerecht verbrochen** sein und der Führer beim Ansetzen genau auf die Brüche und ihre Bedeutung aufmerksam gemacht werde.
 - **Das Legen und Arbeiten der Fährten darf grundsätzlich nur vom Anschluss in Richtung Stück erfolgen**. Fährten dürfen nicht für den Führer sichtbar gekennzeichnet sein. Bei Fährten, die vor dem Legen ausgegangen und markiert wurden, sind beim Legen der Fährten **die Markierungen zu entfernen**. Die für die Richter zum Wiederfinden der Fährte unumgänglichen Markierungen sollen –wenn notwendig- so naturnah und versteckt angebracht werden, dass der Führer sie auch bei häufigem Umdrehen nicht erkennen kann. **Die absolute Katastrophe für alle Beteiligten ist, wenn der Fährtenleger die Fährte nicht mehr wieder findet**. Dies muss unter allen Umständen verhindert werden.
 - Aus den verschiedensten praktischen Gründen sollte die **Anzahl der Hunde** in einer Gruppe **nicht höher als 4** sein. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, da wir auf Basis der Verbandsprüfungen arbeiten, aber im organisatorischen Bereich durch die Einbindung in die GP davon abweichen können. So auch von der Pflicht zu einem vereinsfremden Richter. Werden von uns Verbandsschweißprüfungen abgehalten, ist die Obergrenze von 4 Hunden pro Gruppe einzuhalten.
 - Mit zur Durchführung der Prüfung auf der Fährte gehört das **Verhalten der Richter und Führer**. Die **Richter haben sich ruhig und passiv zu verhalten**. Der Richterobmann sollte den Führer am Anfang der Prüfung und wenn notwendig zwischendurch die Möglichkeiten aufzeigen, die er hat, um zum Stück zu gelangen. D.h. er kann fast alles machen, wenn es dazu dient, zum Stück zu kommen. Und kein Richter hat das Recht, ungeduldige oder hämische Kommentare abzugeben, wenn der Führer eine Pause für sich und seinen Hund macht oder sonst etwas unternimmt, um nach seiner Meinung zum Stück zu kommen.
 - **Der Führer dagegen sollte immer klar und deutlich sagen, was er jetzt zu tun gedenkt**. Das beugt Missverständnissen und evtl. auch unnötigen Abrufen vor. Z.B. „Ich schlage einen Bogen“, „Ich suche vor“; „Ich mache eine Quersuche auf dem Weg“; „Ich möchte zurück zum Anschluss“. Ansagen von gefundenem Schweiß durch den Führer verpflichtet die Richter, ihn bei Bedarf wieder an diese Stelle zu bringen.
 - Freundschaftliches Verhalten unter Jagd- und Hundefreunden verhindert nicht die korrekte Durchführung einer Arbeit.

- **Revierführigkeit**

Generell sollte bei diesen Fächern immer der Gedanke an den praktischen Jagdbetrieb im Vordergrund stehen. **Die Fächer „Folgen frei bei Fuß“ und „Verhalten am Stück“ sind als Pflichtfächer neu in der PO.** Bei allen Gehorsamsfächern ist darauf zu achten, dass der Hundeführer den Befehl nur einmal erteilt. Wiederholtes Einwirken mindert das Prädikat!

Verhalten am Stück wird beim VJB in der Regel etwas modifiziert durchgeführt, indem man den Hund am Ende der Schweißfährte am Stück (also im Umkreis von 2-3 m) ablegt und sich (Führer und Richter) dann außer Sicht des Hundes begibt. Dies ist eine Variante, die der Beagle-Jagdpraxis am nächsten kommt und sicher den Sinn der PO erfüllt.

Beim **Ablegen mit Schuss** ist darauf zu achten, dass dem Führer vorher die verschiedenen Möglichkeiten des Verhaltens (mit Leine, mit Rucksack etc) verdeutlicht werden. Weiter ist es wichtig, dass man nicht alle Hunde einer Gruppe exakt auf demselben Platz ablegt, das kann zu Irritationen – und damit zum Aufstehen - führen. Den Ablegeplatz immer um einige Meter verschieben. Es ist darauf zu achten, dass der abgelegte Hund nicht durch andere Hunde, Richter oder Gäste beeinflusst wird.

Bei der **Leinenführigkeit** ist ein dichtes Stangenholz zu suchen und besonders darauf zu achten, dass der Führer die Hand nicht an der Leine hält, den Zurufen des RO und nicht dem Zug seines Hundes folgt. **Der Hundeführer bestimmt die Richtung. Nicht der Hund!**

Beim Fach **Standruhe** ist unbedingt darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den Führern 50 m beträgt. Nach der neuen PO muss auch jeder Hundeführer selbst einen Schrotschuss abgeben. **Hunde die anhaltend Laut geben oder in die Leine prellen können die Prüfung nicht bestehen.** Auch hier ist von der Jagdpraxis auszugehen: Ein Hund, der beim Standtreiben nur einmal kurz Laut gibt, wird lediglich Abstriche in der Benotung erhalten, während eine Bracke, die so in die Leine springt, dass eine sichere Schussabgabe nicht möglich ist, die Prüfung nicht bestehen kann! Laut PO „werden die Bracken wie bei einer Drückjagd angestellt“. Deshalb ist es praxisnah, wenn ein einzelner Hundeführer durch die Dickung geht, der sich durch Pfeifen oder Rufen seines Hundes bemerkbar macht. Die lautstarke Treiberwehr, wie wir sie in unserer alten PO hatten, ist nicht mehr notwendig.

Folgen frei bei Fuß

Ist in der Prüfungsordnung genau beschrieben.

Beurteilung der Arbeiten

Auch wenn durch das bisher Gesagte und durch die Prüfungsordnungen die Beurteilung der einzelnen Arbeiten relativ klar ist, so ist doch jede Arbeit so unterschiedlich wie eben der einzelne Hund oder Führer. Es geht darum, diesem im Hinblick auf die praktische Jagdausübung und im Sinne der von der PO geforderten Arbeit gerecht zu werden. Es kann deshalb hier nur einigen immer wieder auftretenden Zweifelsfällen nachgegangen werden.

Anlagenprüfung -Hasenspur

- Es wird grundsätzlich **die beste erbrachte Arbeit auf der Hasenspur gewertet**. Die Anlagen des rohen Hundes werden gezeigt, und die Arbeiten können sich durchaus im Laufe der Prüfung verbessern oder, wenn der Hund ermüdet, sich verschlechtern. Dadurch ändert sich die Anlage nicht.
- Die **gejagten Minuten** sind ausschließlich **eines von mehreren Hilfsmitteln** zur Beurteilung von **Fährtenwille** und **Sicherheit**, **niemals** jedoch zur Beurteilung des Lautes. Wenn ein Hund z.B. während 5 Minuten immer wieder die gleiche Strecke von 100 m laut arbeitet, tritt die Zeit, die er Laut gegeben hat, natürlich zurück hinter den sichtbaren Nachweis, dass der Hund die Fährte nicht weiter voranbringt und damit ein Defizit bei Wille oder Sicherheit –oder beidem- hat. Dagegen kann er durchaus korrekt Laut gegeben haben und dort die Höchstnote erhalten.
- Die Note im Fach **Fährtenlaut** besagt lediglich, ob der Hund ausreichend Laut gegeben hat, wenn er auf der Fährte war und ob er verstummt, wenn er davonkommt. Der Fährtenverlauf soll am Geläut erkennbar sein. Sie sagt nichts über die Höhe des Tones oder die Länge der Zeit aus, die der Hund laut war. Wohl aber über die Häufigkeit des Lautes. Gelegentliche einzelne Beller auf der Fährte reichen nicht für die Mindestnote, auch im Hinblick auf die Jagdpraxis.
- Ein wegen des Windes oder der Entfernung **nicht mehr hörbarer Laut** gilt nicht als abgebrochen.
- Verschwindet ein Hund auf einer Fährte jagend hinter einem Hindernis (Bergkuppe-Wald etc). und wird auf der anderen Seite wieder laut jagend gesichtet, so gilt grundsätzlich die Annahme, dass er auf der Fährte desselben Hasen arbeitet.

Schussfestigkeit

- In §19 ist die Definition der Begriffe schussfest, schussempfindlich, schussscheu sehr exakt dargelegt.
- Analog zur GP § 24 f) (16) ist ein Bestehen der AP mit einem **stark schussempfindlichen oder schussscheuen Hund nicht möglich**.
- Ein leicht oder einfach schussempfindlicher Hund (§19 (3)), kann die Prüfung bestehen. Im Zuchtinteresse sollte ihm evtl. noch einmal die Möglichkeit gegeben werden, die Schussfestigkeit nachzuprüfen.
- Die Auswirkung der Beurteilung der **Schussfestigkeit** auf die Zuchtzulassung ist eine Frage, die in der **Zuchtordnung** geregelt wird. Zurzeit heißt es dort: **es darf nur mit schussfesten Hunden gezüchtet werden**.
- Im Fall, dass die **Prüfung der Schussfestigkeit gem. PO nicht möglich** ist, z.B. der Hund sich absolut nicht vom Führer löst oder der Hund den Schuss nur im abgelegten Zustand erträgt. (weil er angeblich oder tatsächlich so eingearbeitet ist), kann ein Versuch gemacht werden, bei dem der RO einen Mitrichter bittet, den Hund zu führen. Ist dies nicht erfolgreich, kann die Prüfung nur als **nicht bestanden** gewertet werden. In Zweifelsfällen sollen die Richter gemeinsam zu einer Entscheidung kommen, die dem Hund und der jagdlichen Praxis entspricht.

Gebrauchsprüfung

Stöbern / Laute Jagd

- Das Hauptproblem der Beurteilung dieses Faches liegt darin, dass der Hund sowohl weitausgreifend, **systematisch Suchen** soll, als auch das **gefundene Wild laut aus der Dickung bringen** soll. Wir haben hier zur Lösung des Problems in den letzten Jahren mehr und mehr die Prüfung dieses Faches in **die praktische Jagdausübung** während einer Drückjagd verlegt. Hier ist es dann wesentlich leichter, beide Anforderungen an den Hund zu beobachten und auch zu beurteilen. Sowohl von der Anzahl der Beobachter als auch von der Länge der Zeit her hat der Hund wesentlich mehr Chancen, sein Können zu zeigen.
- Wenn die **Prüfung** des Faches nicht im Jagdbetrieb sondern **im simulierten Treiben** gem. § 21 PO abläuft, ist es tatsächlich möglich, dass a) der Hund nach wenigen Metern auf eine Fährte trifft und dann das Wild korrekt lauthals jagt. Vom systematischen Suchen ist da natürlich nicht viel zu beobachten. oder b) der Hund tatsächlich systematisch sucht, aber in seiner Parzelle mehrfach kein Wild findet. Lösung: im Fall a) möglichst den Hund nochmals in eine –evtl. schon leere- Parzelle schicken, um sein Suchen besser zu beurteilen. Im Fall b) kann laut PO bestenfalls nur die Note „genügend“(2) für die „Art der Suche“ vergeben werden.
- Das sehr intensiv diskutierte Problem der Hunde, die zwar **ihren Laut auf der AP** nachgewiesen haben, aber bei der **GP gelegentlich stumm** hinter Wild beobachtet wurden, kann sehr viele verschiedene Gründe haben und sollte daher auch individuell angegangen werden. Es spielt die **Zeit** zwischen Anwecheln des Wildes und dem folgenden Hund eine Rolle, aber auch Bewuchs, Laubfall, Frost oder die Tatsache, dass bereits ein anderer Hund vor ihm auf dieser Fährte war. Insbesondere aber auch **die Jagderfahrung des Hundes**.
Unter Berücksichtigung aller Umstände und Erfahrungswerte sollte ein Hund, der in den **ersten 5 Minuten auf der Fährte eines Stückes** Wild von einem Richter oder Mitjäger **anhaltend stumm** beobachtet wird, **die Prüfung nicht bestehen**. Wenn der gleiche Hund jedoch auf der selben Jagd einmal oder mehrfach korrekt laut gebend hinter Wild gesichtet wird, sollte man besondere, für den Mensch nicht nachvollziehbare Gründe für die stumme Passage annehmen und diese nicht negativ werten.

Schweißarbeit

- Bereits beim Herstellen der Fährten ist darauf zu achten, dass diese so praxisnah wie möglich hergestellt werden. Ein quer zur Fährte liegender Baumstamm ist immer ein Punkt, an dem das Wild Schweiß abstreift! Jeder Hundeführer, der schon Naturschweißfährten gearbeitet hat, wird solche Stellen intensiv nach Pirschzeichen untersuchen. Weiterhin darf das zur Strecke gelegte Stück nicht über die Schweißfährte zum Fährtenende getragen werden.
- Die Beurteilung auf der Schweißfährte ist in den verschiedenen PO sehr genau dargestellt. Es ist nur so, dass sich nicht jeder Hund an die vorgegebenen Beschreibungen hält, und damit der Richter einen gewissen Interpretations- oder Beurteilungsspielraum hat.
- Die Richter sollten bei der Beurteilung der Schweißarbeit darauf achten, nicht unnötig auf der Schweißfährte „herumzutrapeln“, da dies den Hund bei einem notwendigen Zurückgreifen behindert. Nichts desto Trotz kann es in der Praxis vorkommen, dass menschliche Fährten (Waldarbeiter, Spaziergänger) über eine Schweißfährte gehen. Insofern muss von einem sicheren Hund erwartet werden, dass er auch solche Verleitungen meistert.

- Es ist auch selbstverständlich, dass auch Verleitungen in Form von frischen Wildfährten zur Schweißarbeit gehören. Es ist schon des Öfteren passiert, dass beim Arbeiten der Schweißfährte Wild hoch geworden ist. In diesem Fall ist es absolut praxisgerecht, dem Hund eine längere Pause zu gönnen und dann die Arbeit fortzusetzen.
- Grundsätzlich sollte immer die der Jagdpraxis am nächsten liegende Lösung dieser Probleme gefunden werden. Also: **würde der Hund, das Gespann in der Praxis zum Stück finden??** Dies ist die alles entscheidende Frage, wenn es um die Beurteilung geht.
- Viele Richter sind gerade beim Schweiß schon einmal das Opfer der eigenen Gutmütigkeit geworden. Man hat dem Gespann nach Kräften geholfen und hat dann nach zwei Abrufen am Stück einen glücklichen Führer aber einen Hund, den man zur Nachsuche eines selbst geschossenen Stückes niemals holen würde. **Das darf nicht passieren! Und wenn es der beste Freund ist, ein dritter Abruf zur rechten Zeit ist für die Rasse und alle Beteiligten die richtige Lösung.**
- **Der Stöberer(Hund):** kreuzt gelegentlich mit hoher Nase die Fährte und kommt durch einen geschickten Führer oder durch gutmütige Richter nur selten mehr als 80 – 100 Meter von der Fährte ab. **Er darf nicht ankommen!** Hier kann der dritte Abruf durchaus im unteren Bereich der Abruf- Distanz gesetzt werden.
- **Der Zauderer(Mensch):** bleibt alle 10 Meter stehen, um sich nach Rückwärts (Bäume –Richter) zu orientieren um nur ja nicht die Abruf- Distanz zu überschreiten. Hier müssen alle **Richter konsequent mitgehen** (und nicht auf der Fährte stehen bleiben), um das Gespann entweder zu guter eigener Arbeit zu bringen oder eben in das Aus.
- **Der Sorgfältige(Mensch und Hund):** Arbeitet sehr ordentlich, bis ihn die Zweifel packen und er große Strecken der Fährte noch einmal arbeitet und dabei völlig aus dem Tritt kommt. Hier kann ein ermunterndes Wort des RO sinnvoll helfen.
- **Der Ungläubige (Mensch):** hat einen fantastischen Hund, glaubt diesem aber nicht und zerrt ihn dauernd von der Fährte. Auch hier kann der RO durch eine vernünftige Bemerkung **Sicherheit** geben.
- **Der Paniker (Mensch).** Macht eine gute, saubere Arbeit, aber bei der ersten größeren Verleitung durch eine **Rotte Sauen verliert er den Kopf** und weiß nicht mehr, was er machen soll. Hier kann der RO durch das freundliche Abfragen der theoretischen Möglichkeiten (was könnte man den jetzt machen?) das Gespann wieder auf den Boden und damit zur vernünftigen Weiterarbeit bringen.
- **Einem vernünftigen Gespann dagegen kann man fast alle Freiheiten erlauben, die es sich nimmt, um zum Stück zu kommen.** Hier braucht man bei sinnvollen Versuchen wie Vorsuchen (mit und ohne Hund), Umschlagen, Zurücknehmen, Quersuchen nicht exakt auf die Entfernung von der Fährte zu achten, wenn der RO den Eindruck hat, hier wird zielstrebig gearbeitet und die beiden wissen, was sie tun.
- **Schweißarbeit zu beurteilen** erfordert sehr viel Beobachtungsgabe und Verantwortung. Bei keiner anderen Arbeit sind die subjektiven Meter so fern von den objektiven Metern- und müssen dies auch im Rahmen des Bewertungsspielraumes sein. Der Richter hat soviel Einfluss und Macht, dass solides Wissen um die **jagdliche Praxis** und um das Verhalten von Hund und Mensch neben der **charakterlichen Eignung** sehr wichtig sind.
- **Grundsätzlich ist nur die Frage zu beantworten: kann ich an diesem Gespann die Eigenschaften entdecken, die es dazu befähigen, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine natürliche Nachsuche erfolgreich zu beenden. Alle Punkte, Zahlen, Meter, Zeiten müssen sich dem unterordnen.**

Revierführigkeit

Allgemeiner Gehorsam: Die Feststellung des Gehorsams hat im Verlaufe der Prüfung in allen Fächern zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten des arbeitenden als auch des nicht arbeitenden Hundes zu bewerten ist. Die Leistungen des Hundes in den Fächern „Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß, Ablegen und Standruhe“ sind nur in diesen speziellen Gehorsamsfächern zu werten, nicht im Fach „Allgemeiner Gehorsam“

Die Richter müssen den Eindruck gewinnen, dass der Hund im Gehorsam sorgfältig durchgearbeitet ist und der Führer seinen Hund jederzeit lenken kann.

Bei den Fächern der Revierführigkeit gilt grundsätzlich auch der Bezug zur jagdlichen Praxis mindestens soviel wie die Vorschriften der PO.

Ablegen mit Schuss

Hier ist die neue Bracken-PO noch freizügiger als es in unserer alten PO der Fall war. Alle möglichen Verhaltensvarianten sind dargestellt. **Bitte gründlich nachlesen!** Jede Ablegehilfe, Leine, Rucksack oder Festbinden mindert die Note deutlich.

Die Wiederholung der Schussfestigkeit ist in der PO auch bei der GP gefordert.

Verhalten am Stück

Dieses bisherige Wahlfach ist als **Pflichtfach neu in der PO** und hat damit einen Einfluss auf das Bestehen der Prüfung. **Anschneider können die Prüfung nicht bestehen.** Dementsprechend weitherzig ist auch die Auslegung des Tatbestandes in der PO § 24g. Es ist dabei völlig egal, ob der Hund liegt oder sitzt oder steht oder auch das gefundene Stück desinteressiert verlässt. Hauptsache ist, er frisst es nicht auf!

Richterschulungen

- **Vereinsinterne Richterschulungen** sollten regelmäßig einmal pro Jahr stattfinden und sich jeweils einen der **Hauptpunkte dieses Leitfadens** zum Thema nehmen. Also „Systematik des Richtens“ oder „Vorbereitung und Ausführung einer Prüfung“ oder „formularmäßige Abwicklung einer Prüfung“ oder „Beurteilung der Arbeiten in den verschiedenen Fächern“ oder „Pflichten und Rechte der Prüfungsbeteiligten“
- Weiter sollte regelmäßig **im Frühjahr** nach der Prüfungs- und Jagdsaison eine **Richtertagung** stattfinden, auf der die im letzten Jahr aufgefallenen Prüfungsprobleme diskutiert und verbindlich gelöst werden.

Auf unserer HP können unter der **Rubrik „Prüfungswesen“ Führer und Richter Fragen** rund um die Prüfungen stellen, die vom Vorstand verbindlich beantwortet werden. Ebenso sind jederzeit Beiträge in unserem Mitteilungsblatt möglich.